

Gutes Isarland e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gutes Isarland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baierbrunn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Eltern, Freunden und sozial orientierten Menschen zur Unterstützung und Förderung von behinderten Menschen mit den Schwerpunkten:
 - a) Schaffung von Wohnplätzen und Beschäftigungsmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Behinderung nach dem Motto „Heimat für Menschen mit Behinderung“.
 - b) Diese Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten sollen in enger Anlehnung an anthroposophische Behinderteneinrichtungen betrieben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Annahme derselben durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten vor Schluss des Geschäftsjahres.
 - b) wenn der satzungsgemäße Beitrag für zwei Geschäftsjahre nicht bezahlt worden ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - d) durch Tod.

e) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge bei Vorliegen besonderer Gründe stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen. Die Entscheidung hierüber steht im freien Ermessen des Vorstands.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Eine Abhaltung der Mitgliederversammlung im virtuellen Raum und/oder durch telefonische Kommunikation ist möglich. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich; sie bedarf der Schriftform unter Nennung des Namens des Stimmberechtigten und des übertragenden Mitgliedes. Auf ein anderes ordentliches Mitglied dürfen nicht mehr als die Stimmen von zwei ordentlichen Mitgliedern übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ohne Zusammenkunft der Mitglieder ist möglich. Für die Stimmabgabe ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen.
6. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

- Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf deren Verhandlung, ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und ggf. einem Vertreter aus einer Behinderteneinrichtung. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.
- Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende.
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung des Tagungsortes und der Zeit ein. Er ist dazu innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit der Anwesenden. Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt er der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht vor. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- Das Amt des Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder der Niederlegung seines Amtes. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9 Schriftform

- Soweit die Satzung die Schriftlichkeit vorsieht, gilt dieses Formerfordernis auch bei einer telekommunikativen Übermittlung (§ 127 Abs. 2 BGB), auch in Form einer E-Mail, als erfüllt.
- Eine schriftliche Mitteilung bzw. Erklärung kann weiterhin durch persönliche Übergabe oder durch einfache Briefzustellung übermittelt werden, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.
- Die schriftliche Mitteilung bzw. Erklärung gilt bei der persönlichen Übergabe mit dem Zeitpunkt der Übergabe, bei der einfachen Briefzustellung mit dem dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Bei der telekommunikativen Übermittlung gilt die Mitteilung bzw. Erklärung mit dem Zeitpunkt der Absendung als zugegangen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die

Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt dann durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine durch Mitgliederbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 zu verwenden

Diese Satzung wurde am 12.07.2014 errichtet und am 01.07.2022 sowie am 15.07.2024 geändert.